

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1986

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	910
9. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen	918
9. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie des Protokolls über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	919
9. 9. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit	919
10. 9. 86	Berichtigung der Bekanntmachung des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik	921
11. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	921
12. 9. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	922
16. 9. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	922

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 1. September 1986

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 in Kraft getreten für

Dänemark

am 28. Dezember 1985

- a) mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen auf Grönland und die Färöer keine Anwendung findet,
b) nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

Réserves:

- «1. Pour l'application du Code de conduite, la notion de «compagnie maritime nationale», dans le cas d'un Etat membre de la Communauté économique européenne, peut comprendre toute compagnie maritime exploitant de navires établie sur le territoire de cet Etat membre conformément au traité instituant la Communauté économique européenne.
2. a) Sans préjudice du texte sous b) de la présente réserve, l'article 2 du Code de conduite n'est pas appliqué dans les trafics de conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces états et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code;
- b) Le texte sous a) n'affecte pas les possibilités de participation en tant que compagnies maritimes d'un pays tiers à ces trafics, conformément aux principes posés à l'article 2 du Code, des compagnies maritimes d'un pays en développement qui sont reconnues comme compagnies maritimes nationales aux termes du Code et qui sont:
- i) déjà membres d'une conférence assurant ces trafics ou
- ii) admises à une telle conférence au titre de l'article 1^{er} paragraphe 3 du Code.
3. L'article 3 et l'article 14 paragraphe 9 du Code de conduite ne sont pas appliqués dans les trafics de Conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces états et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code.
4. Dans les trafics où l'article 3 du Code de conduite s'applique, la dernière phrase de cet article est interprétée en ce sens que:
- a) Les deux groupes de compagnies maritimes nationales coordonneront leurs positions avant de voter sur des questions concernant le trafic entre leurs deux pays.;
- b) Cette phrase s'applique uniquement aux questions que l'Accord de Conférence désigne comme demandant l'assentiment des deux groupes de compagnies maritimes nationales concernés et non pas à toutes les questions réglées dans l'accord de Conférence.»

Vorbehalte:

- „1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff ‚nationale Linienreederei‘ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Unbeschadet des Buchstabens b) dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
- b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die
- i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
- ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Abs. 3 des Kodex zugelassen werden,
- gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
- a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
- b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.“

Déclarations:

«Le Gouvernement du Danemark estime que la Convention des Nations Unies relative à un Code de conduite des conférences maritimes offre aux compagnies de navigation des pays en développement de larges possibilités de participer au système des conférences et qu'elle est rédigée en des termes visant à réglementer les conférences et leurs activités sur les trafics ouverts (c'est-à-dire ceux où existent des possibilités de concurrence).

Le présent Gouvernement estime aussi qu'il est essentiel, pour le bon fonctionnement du Code et des conférences auxquelles il s'applique que les compagnies maritimes hors conférence puissent continuer de soutenir la concurrence sur une base commerciale et que les chargeurs ne soient pas privés de la possibilité de choisir entre compagnies maritimes membres d'une conférence et compagnies maritimes hors conférence, sous réserve des accords de fidélité existants. Ces principes fondamentaux sont traduits dans un certain nombre de dispositions du Code lui-même, notamment dans ses objectifs et principes, et sont expressément énoncés dans la résolution No 2 sur les compagnies maritimes hors conférence, adoptée par la conférence de plénipotentiaires des Nations Unies. Le présent Gouvernement estime par ailleurs que toute réglementation ou autre mesure adoptée par une partie à la Convention des Nations Unies, qui aurait pour objectif ou pour effet de supprimer les possibilités de concurrence des compagnies maritimes hors conférence, serait incompatible avec les principes fondamentaux mentionnés plus haut et modifierait radicalement les conditions dans lesquelles les conférences régies par le Code sont censées opérer. Aucune disposition de la Convention n'oblige les autres parties contractantes à accepter soit la validité de telles réglementations ou mesures, soit les situations dans lesquelles les conférences, en vertu de ces réglementations ou mesures acquièrent un monopole effectif sur les trafics régis par le Code.

Le Gouvernement de Danemark déclare qu'il mettra en œuvre la Convention conformément aux principes fondamentaux et aux considérations qui y sont énoncées et que, ce faisant, celle-ci ne les empêche pas de prendre les mesures appropriées dans le cas où une autre partie contractante adopterait des mesures ou des pratiques faisant obstacle à l'exercice d'une concurrence loyale sur une base commerciale, sur ses trafics par lignes régulières.»

Finnland

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

Reservations:

- „1. Articles 2, 3 and 14 (9) of the Code of Conduct shall, on a reciprocal basis, not be applied in conference trades between Finland and other OECD countries which are parties to the Code.
2. In trades to which Article 3 of the Code of Conduct applies, the last sentence of that Article is interpreted as meaning that:
 - a) the two groups of national shipping lines will coordinate their positions before voting on matters concerning the trade between their two countries;
 - b) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement.”

Erklärungen:

„Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schiffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihrer Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten (d. h. solchen, in denen Wettbewerbsmöglichkeiten bestehen) abzielt.

Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt. Diese Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.

Die Regierungen von Dänemark erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden.“

am 30. Juni 1986

(Übersetzung)

Vorbehalte:

- „1. Artikel 2, 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen Finnland und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
2. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
 - a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
 - b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.“

Declarations:

- "A. The Government of Finland considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences affords the shipping lines of developing countries extended opportunities to participate in the conference system and is drafted so as to regulate conferences and their activities in open trades (i.e. when opportunities to compete exist). This Government also considers that it is essential for the functioning of the Code and conferences subject thereto that opportunities for fair competition on a commercial basis by non-conference shipping lines continue to exist and that shippers are not denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in a number of provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and they are expressly set out in Resolution No. 2 on non-conference shipping lines adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.
- B. This Government considers furthermore that any regulations or other measures adopted by a contracting party to the UN Convention with the aim or effect of eliminating such opportunities for competition by non-conference shipping lines would be inconsistent with the above-mentioned basic concepts and would bring about a radical change in the circumstances in which conferences subject to the Code are envisaged as operating. Nothing in the Convention obliges other contracting parties to accept either the validity of such regulations or measures or situations where conferences, by virtue of such regulations or measures, acquire effective monopoly in trades subject to the Code.
- C. The Government of Finland declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and considerations herein stated and, in so doing, is not precluded by the Convention from taking appropriate steps in the event that another contracting party adopts measures or practices that prevent fair competition on a commercial basis in its liner trades."

Frankreich

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte:

Reservations:

- «1. — Pour l'application du Code de conduite, la nation de «compagnie maritime nationale», dans le cas d'un Etat membre de la Communauté économique européenne, peut comprendre toute compagnie maritime exploitant de navires établie sur le territoire de cet Etat membre conformément au traité instituant la Communauté économique européenne.
2. —a) Sans préjudice du texte sous b) de la présente réserve l'article 2 du Code de conduite n'est pas appliqué dans les trafics de conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces Etats et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code;
- b) le texte sous a) n'affecte pas les possibilités de participation en tant que compagnies maritimes d'un pays tiers à ces trafics, conformément aux principes posés à l'article 2 du Code, des compagnies maritimes d'un pays en développement qui sont reconnues comme compagnies maritimes nationales aux termes du Code et qui sont:

Erklärungen:

- „A. Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schifffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihrer Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten (d. h. solchen, in denen Wettbewerbsmöglichkeiten bestehen) abzielt. Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt.
- B. Diese Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.
- C. Die Regierung von Finnland erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden.“

am 4. April 1986

(Übersetzung)

Vorbehalte:

- „1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff ‚nationale Linienreederei‘ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Unbeschadet des Buchstabens b dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und — auf der Grundlage der Gegenseitigkeit — zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
- b) Buchstabe a steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> i) déjà membres d'une conférence assurant ces trafics ou ii) admises à une telle conférence au titre de l'article 1^{er} paragraphe 3 du Code. <p>3. – L'article 3 et l'article 14 paragraphe 9 du Code de conduite ne sont pas appliqués dans les trafics de conférence entre les Etats membres de la Communauté et, sur une base de réciprocité, entre ces Etats et les autres pays de l'OCDE qui sont parties au Code.</p> <p>4. – Dans les trafics où l'article 3 du Code de conduite s'applique, la dernière phrase de cet article est interprétée en ce sens que:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) les deux groupes de compagnies maritimes nationales coordonneront leurs positions avant de voter sur des questions concernant le trafic entre leurs deux pays; b) cette phrase s'applique uniquement aux questions que l'accord de conférence désigne comme demandant l'assentiment des deux groupes de compagnies maritimes nationales concernés et non pas à toutes les questions réglées dans l'Accord de conférence.» | <ul style="list-style-type: none"> i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werden, <p>gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.</p> <p>3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.</p> <p>4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren; b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.“ |
|--|--|

Norwegen

am 28. Dezember 1985

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

Reservations:

- „1. For the purpose of the Code of Conduct, the term 'national shipping line' may, in the case of Norway or a Member State of the European Economic Community or of the Organization for Economic Cooperation and Development, include any vessel-operating shipping line established on the territory of such State in accordance with the law applicable in that State.
2. a) Without prejudice to paragraph b) of this reservation, Article 2 of the Code of Conduct shall, on a reciprocal basis, not be applied in conference trades between OECD countries which are parties to the Code.
- b) Paragraph a) shall not affect the opportunities of any shipping lines for participation as third country shipping lines in such trades and for acquiring a significant part of the traffic of such trades.
3. Articles 3 and 14 (9) of the Code of Conduct shall, on a reciprocal basis, not be applied in trades between OECD countries which are parties to the Code.
4. In trades to which Article 3 of the Code of Conduct applies, the last sentence of that Article is interpreted as meaning that:
- a) the two groups of national shipping lines will coordinate their positions before voting on matters concerning the trade between their two countries;
 - b) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement.“

Vorbehalte:

- „1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff ‚nationale Linienreederei‘ im Fall Norwegens oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung jede nach Maßgabe des Rechtes des betreffenden Staates in dessen Hoheitsgebiet niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Unbeschadet des Buchstabens b) dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Konferenzverkehr zwischen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
- b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen und einen erheblichen Teil am Ladungsaufkommen dieses Verkehrs erwerben können.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Verkehr zwischen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
- a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
 - b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.“

Declarations:

"The Government of Norway furthermore considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences affords the shipping lines of developing countries extended opportunities to participate in the conference system and is drafted so as to regulate conferences and their activities in open trades (i. e. where opportunities to compete exist). This Government also considers that it is essential for the functioning of the Code and conferences subject thereto that opportunities for fair competition on a commercial basis by non-conference shipping lines continue to exist and that shippers are not denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in a number of provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and they are expressly set out in Resolution No. 2 on non-conference shipping lines adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.

The Government of Norway considers furthermore that any regulations or other measures adopted by a contracting party to the UN Convention with the aim or effect of eliminating such opportunities for competition by non-conference shipping lines would be inconsistent with the above-mentioned basic concepts and would bring about a radical change in the circumstances in which conferences subject to the Code are envisaged as operating. Nothing in the Convention obliges other contracting parties to accept either the validity of such regulations or measures or situations where conferences, by virtue of such regulations or measures, acquire effective monopoly in trades subject to the Code.

The Government of Norway declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and considerations herein stated and, in doing so, is not precluded by the Convention from taking appropriate steps in the event that another contracting party adopts measures or practices that prevent fair competition on a commercial basis in its liner trades."

Schweden

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

Reservations:

1. For the purposes of the Code of Conduct, the term 'national shipping line' may, in the case of Sweden or any other OECD country include any vessel-operating shipping line established on the territory of the country in question in accordance with its laws and regulations.
2. a) Without prejudice to paragraph b) of this reservation, Article 2 of the Code of Conduct shall, on a reciprocal basis, not be applied in conference trades between Sweden and other OECD countries which are parties to the Code.
- b) Point a) shall not affect the opportunities for participation as third country shipping lines in such trades, in accordance with the principles reflected in Article 2 of the Code, of the shipping lines of a developing country which are recognized as national shipping lines under the Code and which are:
 - (i) already members of a conference serving these trades; or

Erklärungen:

„Die Regierung von Norwegen ist weiterhin der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schiffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihren Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten (d. h. solchen, in denen Wettbewerbsmöglichkeiten bestehen) abzielt. Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt.

Die Regierung von Norwegen ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.

Die Regierung von Norwegen erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden."

am 28. Dezember 1985

(Übersetzung)

Vorbehalte:

1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff 'nationale Linienreederei' im Fall Schwedens oder eines anderen OECD-Landes jede nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften des betreffenden Landes in dessen Hoheitsgebiet niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Unbeschadet des Buchstabens b dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Konferenzverkehr zwischen Schweden und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
- b) Buchstabe a) steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die
 - (i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder

- (ii) admitted to such a conference under Article 1 (3) of the Code.
- (ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werden,
- gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.
3. Articles 3 and 14 (9) of the Code of Conduct shall, on a reciprocal basis, not be applied in conference trades between Sweden and other OECD countries which are parties to the Code.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Konferenzverkehr zwischen Schweden und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
4. In trades to which Article 3 of the Code of Conduct applies, the last sentence of that Article is interpreted as meaning that:
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
- a) the two groups of national shipping lines will coordinate their positions before voting on matters concerning the trade between their two countries;
- a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
- b) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement."
- b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen."

Declarations:

- "A. The Government of Sweden considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences affords the shipping lines of developing countries extended opportunities to participate in the conference system and is drafted so as to regulate conferences and their activities in open trades (i. e. when opportunities to compete exist). This Government also considers that it is essential for the functioning of the Code and conferences subject thereto that opportunities for fair competition on a commercial basis by non-conference shipping lines continue to exist and that shippers are not denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in a number of provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and they are expressly set out in Resolution No. 2 on non-conference shipping lines adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.
- B. This Government considers furthermore that any regulations or other measures adopted by a contracting party to the UN Convention with the aim or effect of eliminating such opportunities for competition by non-conference shipping lines would be inconsistent with the above-mentioned basic concepts and would bring about a radical change in the circumstances in which conferences subject to the Code are envisaged as operating. Nothing in the Convention obliges other contracting parties to accept either the validity of such regulations or measures or situations where conferences, by virtue of such regulations or measures, acquire effective monopoly in trades subject to the Code.
- C. The Government of Sweden declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and considerations herein stated and, in so doing, is not precluded by the Convention from taking appropriate steps in the event that another contracting party adopts measures or practices that prevent fair competition on a commercial basis in its liner trades."

Erklärungen:

- „A. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schiffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihrer Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten (d. h. solchen, in denen Wettbewerbsmöglichkeiten bestehen) abzielt. Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt.
- B. Diese Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.
- C. Die Regierung von Schweden erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden.“

Vereinigtes Königreich
mit Erstreckung auf Gibraltar
und Hongkong

am 28. Dezember 1985

nach Maßgabe der nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen:

(Übersetzung)

Reservations:

I. In relation to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and to Gibraltar:

1. For the purposes of the Code of Conduct, the term 'national shipping line' may, in the case of a Member State of the Community, include any vessel-operating shipping line established on the territory of such Member State in accordance with the EEC Treaty.
2. a) Without prejudice to paragraph b) of this reservation, Article 2 of the Code of Conduct shall not be applied in conference trades between the Member States of the Community or, on a reciprocal basis, between such States and the other OECD countries which are parties to the Code.
 - b) Point a) shall not affect the opportunities for participation as third country shipping lines in such trades, in accordance with the principles reflected in Article 2 of the Code, of the shipping lines of a developing country which are recognized as national shipping lines under the Code and which are:
 - (i) already members of a conference serving these trades or
 - (ii) admitted to such a conference under Article 1 (3) of the Code.
3. Articles 3 and 14 (9) of the Code of Conduct shall not be applied in conference trades between the Member States of the Community or, on a reciprocal basis, between such States and the other OECD countries which are parties to the Code.
4. In trades to which Article 3 of the Code of Conduct applies, the last sentence of that Article is interpreted as meaning that:
 - a) the two groups of national shipping lines will co-ordinate their positions before voting on matters concerning the trade between their two countries;
 - b) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement.

II. In relation to Hong Kong:

1. a) Without prejudice to paragraph b) of this reservation, Article 2 of the Code of Conduct shall not be applied in conference trades, on a reciprocal basis, between Hong Kong and any State which has made a reservation disapplying Article 2 in respect of its trades with the United Kingdom.
 - b) Point a) above shall not affect the opportunity for participation as a third country shipping lines in such

Vorbehalte:

„I. In bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Gibraltar:

1. Für die Zwecke des Verhaltenskodex kann der Begriff ‚nationale Linienreederei‘ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede gemäß dem EWG-Vertrag im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.
2. a) Unbeschadet des Buchstabens b dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Mitgliedstaaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
 - b) Buchstabe a steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die
 - (i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
 - (ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werden,
 gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Verhaltenskodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und den anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
 - a) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
 - b) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen.

II. In bezug auf Hongkong:

1. a) Unbeschadet des Buchstabens b dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Hongkong und jedem Staat, der einen Vorbehalt dahingehend angebracht hat, daß Artikel 2 in bezug auf seinen Verkehr mit dem Vereinigten Königreich keine Anwendung findet, nicht angewandt.
 - b) Buchstabe a steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslandes, die als nationale

trades in accordance with the principles reflected in Article 2 of the Code, of the shipping lines of a developing country which are recognized as national shipping lines under the Code and which are:

- (i) already members of a conference serving these trades or
 - (ii) admitted to such a conference under Article 1 (3) of the Code.
2. In trades where Article 2 of the Code applies, Hong Kong shipping lines will, subject to reciprocity, allow participation in redistribution by lines from any country which has agreed to allow participation by United Kingdom lines in redistribution in respect of any of its trades.
3. Article 3 and Article 14 (9) of the Code shall not be applied in conference trades, on a reciprocal basis, between Hong Kong and any State which has made a reservation disapplying Article 3 and Article 14 (9) in respect of its trades with the United Kingdom.
4. In trades to which Article 3 of the Code applies, the last sentence of that article is interpreted as meaning that:
- (i) the two groups of national shipping lines will co-ordinate their position before voting on matters concerning the trade between their two countries; and
 - (ii) this sentence applies solely to matters which the conference agreement identifies as requiring the assent of both groups of national shipping lines concerned, and not to all matters covered by the conference agreement."

Declarations:

- "1. The Government of the United Kingdom considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences affords the shipping lines of developing countries extended opportunities to participate in the conference system and is drafted so as to regulate conferences and their activities in open trades (i.e. where opportunities to compete exist). The Government also considers that it is essential for the functioning of the Code and conferences subject thereto that opportunities for fair competition on a commercial basis by non-conference shipping lines continue to exist and that shippers are not denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in a number of provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and they are expressly set out in Resolution No 2 on non-conference shipping lines adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.
2. The Government considers furthermore that any regulations or other measures adopted by a Contracting Party to the Convention with the aim or effect of eliminating such opportunities for competition by non-conference shipping lines would be inconsistent with the above-mentioned basic concepts and would bring about a radical change in the circumstances in which conferences subject to the Code are envis-

Linienreedereien im Sinne des Verhaltenskodex anerkannt sind und die

- (i) bereits Mitglieder einer den betreffenden Verkehr bedienenden Konferenz sind oder
 - (ii) zu einer solchen Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex zugelassen werden,
- gemäß den in Artikel 2 des Kodex aufgestellten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.
2. In Fahrtgebieten, in denen Artikel 2 des Kodex Anwendung findet, erlauben Linienreedereien mit Sitz in Hongkong auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, daß Linienreedereien aus jedem Land, das einer Teilnahme von Linienreedereien mit Sitz im Vereinigten Königreich an einer Umverteilung hinsichtlich eines seiner Fahrtgebiete zugestimmt hat, an Umverteilungen teilnehmen.
3. Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Kodex werden im Konferenzverkehr – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen Hongkong und jedem Staat, der einen Vorbehalt dahingehend angebracht hat, daß Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 in bezug auf seinen Verkehr mit dem Vereinigten Königreich keine Anwendung finden, nicht angewandt.
4. Bei dem unter Artikel 3 des Verhaltenskodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels dahingehend ausgelegt, daß
- (i) die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen betreffend den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern koordinieren;
 - (ii) dieser Satz nicht für alle im Konferenzabkommen geregelten Fragen gilt, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzabkommen der Zustimmung der beiden Gruppen nationaler Linienreedereien bedürfen."

Erklärungen:

- „1. Die Regierung des Vereinigten Königreichs ist der Auffassung, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Schiffahrtsgesellschaften der Entwicklungsländer umfassende Möglichkeiten für eine Teilnahme am Konferenzsystem bietet und so abgefaßt ist, daß es auf eine Regelung der Konferenzen und ihrer Tätigkeiten in offenen Fahrtgebieten (d. h. solchen, in denen Wettbewerbsmöglichkeiten bestehen) abzielt. Die Regierung ist ferner der Auffassung, daß es für die ordnungsgemäße Durchführung des Kodex und die reibungslose Arbeit der Linienkonferenzen, für die er gilt, wesentlich ist, daß Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, weiterhin mit den Konferenzen auf kaufmännischer Grundlage konkurrieren können und daß den Verladern nicht die Möglichkeit genommen wird, vorbehaltlich der bestehenden Treueabmachungen ihre Wahl zwischen einer Konferenz angehörenden Linienreedereien und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundprinzipien spiegeln sich in einer Reihe von Bestimmungen des Kodex selbst wider, insbesondere in seinen Zielen und Grundsätzen, und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, genannt.
2. Die Regierung ist im übrigen der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen getroffene Regelung oder sonstige Maßnahme, die etwa die Beseitigung der Wettbewerbsmöglichkeiten für Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, bezweckt oder bewirkt, mit den obengenannten Grundprinzipien unvereinbar wäre und die Bedingungen, unter denen die durch den

aged as operating. Nothing in the Convention obliges other Contracting Parties to accept either the validity of such regulations or measures or situations where conferences, by virtue of such regulations or measures, acquire effective monopoly in trades subject to the Code.

3. The Government of the United Kingdom declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and considerations herein stated and, in so doing, is not precluded by the Convention from taking appropriate steps in the event that another Contracting Party adopts measures or practices that prevent fair competition on a commercial basis in its liner trades."

Kodex erfaßten Konferenzen arbeiten sollen, grundlegend ändern würde. Das Übereinkommen verpflichtet die anderen Vertragsparteien nicht, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Situationen, in denen die Konferenzen aufgrund dieser Regelungen oder Maßnahmen ein faktisches Monopol über den durch den Kodex geregelten Verkehr erlangen, hinzunehmen.

3. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundprinzipien und Erwägungen durchführen wird und daß sie dabei durch das Übereinkommen nicht daran gehindert wird, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen treffen oder zu Praktiken greifen sollte, welche die Ausübung eines lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Grundlage in ihrem Linienverkehr behindern würden."

Saudi-Arabien

am 24. November 1985

Das Übereinkommen wird ferner in Kraft treten für:

Kuwait

am 30. September 1986

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1984 (BGBl. II S. 647) und 22. August 1985 (BGBl. II S. 1108); letztere wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 1. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen**

Vom 9. September 1986

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Polen

am 14. September 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1982 (BGBl. II S. 296).

Bonn, den 9. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen
sowie des Protokolls über die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

Vom 9. September 1986

Die Niederlande haben am 2. Juli 1986 dem Generalsekretär der Europäischen Gemeinschaften notifiziert, daß

- a) das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) und
- b) das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845)

auf Aruba Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Januar 1973 (BGBl. II S. 60), vom 13. Februar 1975 (BGBl. II S. 243) und vom 21. Juli 1975 (BGBl. II S. 1138).

Bonn, den 9. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. September 1986

In Maputo ist am 26. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 26. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 28. bis 30. Oktober 1985 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 30. Oktober 1985 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 26 800 000,- DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 1 600 000,- DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen und die Finanzierungsbeiträge werden nach Maßgabe der folgenden Buchstaben a bis e, wenn nach Prüfung der einzelnen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, verwendet:

- a) Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das sektorbezogene Programm Straßentransport
- b) Darlehen bis zu 3 400 000,- DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) für Aufgleisgerät (Ausrüstung Hilfszug Eisenbahn)
- c) Darlehen bis zu 3 400 000,- DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) Warenhilfe zur Rehabilitation des Kohlekraftwerkes Maputo gemäß der diesem Abkommen beigefügten Warenliste
- d) Finanzierungsbeitrag bis zu 700 000,- DM (in Worten: siebenhunderttausend Deutsche Mark) als Begleitmaßnahme (Managementhilfe) für das unter Buchstabe a genannte Programm

e) Finanzierungsbeitrag bis zu 900 000,- DM (in Worten: neunhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds II“.

(3) die in Absatz 2 Buchstaben a bis e bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird den nationalen Linierverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 26. Mai 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Onno Hückmann

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Luis-Maria Alcântara Santos

**Berichtigung
der Bekanntmachung des Übereinkommens
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik**

Vom 10. September 1986

Die Bekanntmachung des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik vom 10. Januar 1984 (BGBl. II S. 149) wird dahingehend berichtigt, daß das am 26. Mai 1979 in La Palma geschlossene Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. April 1983
in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 7. März 1983 bei der Regierung des Königreichs Spanien hinterlegt worden. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat das in Artikel 3 bezeichnete Protokoll am 8. April 1983 unterzeichnet.

Bonn, den 10. September 1986

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Im Auftrag
Dr. Böning

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland**

Vom 11. September 1986

Das Europäische Übereinkommen vom 12. Dezember 1969 über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (BGBl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Österreich am 10. August 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. April 1975 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 11. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 12. September 1986

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Zypern am 7. Juni 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1986 (BGBl. II S. 714).

Bonn, den 12. September 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hellbeck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. September 1986

In Nairobi ist am 27. Juni 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juni 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 27. Juni 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. von Vacano

Für die Regierung der Republik Kenia
George Saitoti

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. Juni 1986 aus dem Darlehen finanziert werden können:
Düngemittel Ammonsulfatsalpeter (ASN).
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.